

Benutzungsordnung

für die

Lopautalhalle

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Lopautalhalle außerhalb der regelmäßigen im Belegungsplan festgesetzten Sportnutzung.
Für den sportlichen Trainingsbetrieb gilt die Sporthallenordnung für die Lopautalhalle.

1. Zweck der Einrichtung

Die Lopautalhalle ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sportlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Samtgemeinde Amelinghausen. Die Lopautalhalle steht vorrangig den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

Die Lopautalhalle ist in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert worden; daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Lopautalhalle wird von der Samtgemeinde Amelinghausen zu Sonderveranstaltungen vermietet. Aus Terminvormerkungen kann der/die Veranstalter/in grundsätzlich kein Recht gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen herleiten.

Der/Die Mieter/in darf die gemieteten Räume und Einrichtungen der Lopautalhalle nur zu der in der Anmeldung genannten Veranstaltung benutzen. Der/Die Mieter/in ist nicht berechtigt, vermietete Räume weiter- oder unterzuvermieten. Hiervon ausgenommen ist ein möglicher Cateringservice. Er/Sie ist zu schonender Behandlung der Räumlichkeiten verpflichtet; Fundsachen sind bei der Samtgemeinde Amelinghausen oder ihren Beauftragten abzugeben.

Jede Veranstaltung ist bei der Samtgemeinde Amelinghausen rechtzeitig für den beantragten Termin, mindestens 30 Tage vorher, schriftlich anzumelden.

Die Entscheidung über den Termin trifft die Samtgemeinde Amelinghausen. Für Veranstaltungen ist der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages erforderlich. Die Samtgemeinde Amelinghausen ist berechtigt in dem Mietvertrag zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Lopautalhalle und der Nachbarschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen weitere Auflagen, wie z. B. die Stellung eines Ordnungsdienstes, zu vereinbaren.

Die in Anspruch genommenen Räume sind nach der Benutzung besenrein zu übergeben. Die Beauftragten der Samtgemeinde Amelinghausen bestätigen die Rückgabe der Räume in gereinigtem Zustand. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch den/die Mieter/in wird eine Reinigung gegen Kostenerstattung von der Samtgemeinde vorgenommen.

3. Mietentgelt

Für Veranstaltungen mit einem wirtschaftlichen Hintergrund wird eine Mietzahlung vereinbart. Die Höhe der Miete für die Räume in der Lopautalhalle beträgt mindestens 250,00 € und wird nach dem zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung festgesetzt.

Für die Reinigung der Halle und die anfallenden Kosten für den/die Hausmeister/in sind bei allen Veranstaltungen folgende Kosten zu zahlen:

leichte Verschmutzung:	150,00 €
mittlere Verschmutzung:	250,00 €
starke Verschmutzung:	350,00 €

Grundsätzlich hiervon ausgenommen sind die in der Samtgemeinde Amelinghausen ansässigen Verein, Verbände und Organisationen.

4. Mietzahlung

Die gesamte Miete ist vor der Veranstaltung an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Die Kosten für die Reinigung werden nach der Veranstaltung abgerechnet.

Des Weiteren ist die Samtgemeinde Amelinghausen berechtigt vor der Veranstaltung eine angemessene Kautions zur Abdeckung von Beschädigungen und unterlassener Reinigung zu erheben.

5. Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter/von der Mieterin keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Samtgemeinde Amelinghausen nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Der/Die Mieter/in haftet gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auf die gemieteten Räume und sonstigen Einrichtungen sowie den Außenbereich der Lopautalhalle und schließt Personen- und Sachschäden gegenüber den Bediensteten der Samtgemeinde Amelinghausen ein. Er/Sie ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Samtgemeinde Amelinghausen anzuzeigen.

Der/Die Mieter/in hat die Samtgemeinde Amelinghausen von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden, freizustellen.

Die Samtgemeinde Amelinghausen ist berechtigt, vom Mieter/von der Mieterin den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abwicklung der entstandenen Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist der Samtgemeinde Amelinghausen auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Hausrecht

Die Beauftragten der Samtgemeinde Amelinghausen üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

7. Sicherheitsvorschriften

Der/Die Mieter/in hat alle Sicherheitsvorschriften, die von der Polizei, Bauaufsicht, Feuerwehr und der Samtgemeinde Amelinghausen gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

8. Küche

Die Küche in der Lopautalhalle darf nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss gegebenenfalls vorhandenes Kücheninventar vom Beauftragten der Samtgemeinde Amelinghausen übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände haftet der/die Mieter/in.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Küche benutzt werden soll, muss für die Bewirtung bzw. Ausgabe von Speisen und Getränken ein konzessionierter Gastwirt nachgewiesen werden oder als Mieter/in auftreten. Ausnahmsweise kann der/die Veranstalter/in oder ein von ihm/ihr Beauftragter mit einer vorübergehenden Gestattung nach dem Gaststättengesetz, die Bewirtung übernehmen.

9. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der/Die Mieter/in darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Amelinghausen in die gemieteten Räume einbringen. Für die Gegenstände übernimmt die Samtgemeinde Amelinghausen keine Haftung. Eingebraachte Einrichtungsgegenstände sind - soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Samtgemeinde Amelinghausen getroffen wird - spätestens bis 08.00 Uhr des folgenden Tages wieder aus der Halle zu entfernen.

10. Rücktritt

Die Samtgemeinde Amelinghausen kann vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig gemäß Punkt 4 entrichtet wird,
- b) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigung nicht vorgelegt wird,
- c) wenn nach Punkt 5 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- d) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- e) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

11. Eintrittskarten

Der/Die Veranstalter/in darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als für die jeweilige Veranstaltung Plätze vorhanden und gemäß den bauaufsichtlich geprüften Bestuhlungsplänen zugelassen sind. Soweit es sich um vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen handelt, sind diese vor der Veranstaltung dem Steueramt der Samtgemeinde Amelinghausen anzumelden.

12. Musikaufführungen

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Anmeldung bei der GEMA vorgenommen hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin zu tragen.

13. Erste Hilfe und Brandschutz

Bei Veranstaltungen müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften der für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortliche Leiter sowie ggf. Personen, die zur Leistung Erster Hilfe bei Unglücksfällen in der Lage sind, ständig anwesend sein. Der Brandschutz ist sicherzustellen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Samtgemeinde Amelinghausen und dem/der Mieter/in ist Lüneburg.

15. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Lopautalhalle tritt zum 01. November 2011 in Kraft.

Amelinghausen, den 26. Januar 2012

- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)

